



Jugendordnung der Bogenschützen Neumarkt

(Grundlage ist die Jugendordnung des Bay. Sportschützenbundes)

Gemäß § 13 der Satzung der Bogenschützen Neumarkt e.V. gibt sich die Schützenjugend nachstehende Ordnung. Sie ist zuletzt bestätigt durch den Beschluss der Vorstandschaft vom 14.06.2016 und gilt für die Schützenjugend der Bogenschützen Neumarkt e.V.

(Nicht geschlechtsspezifizierte Funktionen sind männlichen und weiblichen Personen in gleicher Weise zugänglich, auf die weibliche Sprachform wird in dieser Jugendordnung verzichtet.)

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Sportschützenjugend der Bogenschützen Neumarkt gehören die mittelbaren Mitglieder des BSSB bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.
Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Gruppen und Vereinen die Bereitschaft zur gemeinsamen Verständigung anregen.
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im Verein zu unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes der Bogenschützen Neumarkt zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der



Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben.

§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Schützenjugend sind

1. die Jugendversammlung
2. die Jugendleitung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Stimmen, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Eine Beschlussunfähigkeit wird wirksam, wenn sie vom Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Gremiums, über dessen Sitzung ein Protokoll gefertigt wurde, erhalten jeweils eine Abschrift. Einwendungen zu diesem Protokoll können von den Teilnehmern innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Abschrift geltend gemacht werden. Sie sind als Anhang zum Protokoll zu nehmen und mit diesem zusammen aufzubewahren.

§ 5 Jugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Er wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet. Außerordentliche Jugendversammlungen kann der Jugendleiter jederzeit einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Einladung an die durch §1 bestimmten Mitglieder. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus der Jugendleitung des Vereins und der Schützenjugend des Vereins nach §1.

Anträge an die Jugendversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich der Jugendleitung vorliegen. Anträge auf Änderung der Jugendordnung scheidet als Dringlichkeitsanträge aus.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Schützenjugend des Vereins nach §1.

Die Jugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a) Entgegennahme der Jahrsberichte der Jugendleitung;
- b) Entlastung der Jugendleitung;
- c) Beschlüsse über den Haushalt;
- d) Wahl der Mitglieder der Jugendleitung (Jugendsprecher müssen Mitglieder nach §1 sein);
- e) Annahme und Änderung der Jugendordnung;
- f) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit im Verein und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend (Richtlinienkompetenz);
- g) Beschlüsse über Anträge.

Zur Beschlussfassung die eine Änderung der Jugendordnung enthält, ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.



Für die Wahl der Mitglieder der Jugendleitung gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 6 Jugendleitung

Die Jugendleitung bilden der Jugendleiter und der Jugendsprecher. Der Jugendleiter sollte nicht jünger als 21 Jahre sein.

Die Mitglieder der Jugendleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Jugendleiters und des Jugendsprechers erfolgt per Handzeichen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Jugendleitung kann die Vorstandschaft des Vereins eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Jugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend, soweit diese nicht nach dieser Ordnung der Vorstandschaft des Vereins zugewiesen sind. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und ist an die Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vorstandschaft gebunden.

Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Schützenjugend im Verein und beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet diese.

Neumarkt, den 14.06.2016